

EINWOHNERGEMEINDE NUNNINGEN

Reglement über die Kehrichtbeseitigung

Die Einwohnergemeinde Nunningen erlässt, gestützt auf

- § 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes
- Betriebsordnung der Kelsag vom 29. August 1985

für die Anlieferung von Abfällen in die Kehrichtdeponie, folgendes Reglement:

A. Geltungsbereich

Art. 1

Grundsatz

Die Gemeinde betreibt eine obligatorische Kehrichtabfuhr im Sinne von Art. 27 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971 und der einschlägigen kantonalen Vorschriften. Dem Gemeinderat obliegen der Abschluss und die Revision des Kehrichtabfuhrvertrages. Organisation und Vollzug werden der Gesundheits- und Umweltschutzkommission übertragen.

Art. 2

Obligatorium

Eine Umgehung der obligatorischen Kehrichtabfuhr ist unzulässig. Im Rahmen dieses Reglementes ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Abfuhrdienst zu übergeben oder direkt in der Kehrichtdeponie Liesberg abzulagern.

Jedes Ablagern von Abfällen im freien Gelände und in Gewässern ist verboten. Abfälle dürfen in keiner Form, auch nicht zerkleinert oder gemahlen in die Kanalisation gebracht werden.

Das Kompostieren möglichst vieler organischer Abfälle wird jedem Einzelnen empfohlen. Damit leistet er einen gezielten Beitrag zur Abfallverwertung bzw. zum Umweltschutz.

Art. 3

Abfahren

Die obligatorische Kehrichtabfuhr führt folgende Dienste durch:

- Hauskehr- und Kleinsperrgutabfuhr
- Grobsperrgutabfuhr
- gesonderte Sammlung von flüssigen und festen Abfällen (z.B. Altmetall, Glas, Altpapier, Altöle, Aluminium, Batterien und Konservendosen aus Blech sowie Textilien etc.)

B. Abfallarten

Art. 4

Siedlungsabfällen Hauskehricht

Als Hauskehricht gelten die Abfälle, die in Haushaltungen regelmässig anfallen, wie Küchen- und Speiseabfälle, Rückstände von Reinigungsarbeiten, unbrauchbar gewordene Geschirre und Haushaltungsgegenstände, Verpackungen, erkaltete Asche und Schlacke aus Hausfeuerungsanlagen sowie - in geringen Mengen - Gartenabfälle.

Als Hauskehricht gelten ferner die aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden anfallenden Abfälle sowie gewerbliche Abfälle in geringen Mengen.

Art. 5

Kleinsperrgut

Als Kleinsperrgut gelten Haushaltsabfälle aus Wohnungen und Gewerbe, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den zugelassenen Sammelbehältern nicht unterbringen lassen, wie Hausrat, grosse Möbelteile usw.. Die zulässige Masse pro Bereitstellungseinheit sind im Art. 11 umschrieben.

Art. 6

Grobsperrgut

Grobsperrgut überschreitet die zulässigen Massen des Kleinsperrgutes. Es darf aber die Abmessungen von 2 x 1.5 x 0.6 m und ein Gewicht von 50 kg pro Einheit nicht überschreiten.

Art. 7

Andere Abfallarten

Altmetall, Altglas, Altpapier, Altöle, Aluminium, Batterien und Konservendosen aus Blech sowie Textilien sind Abfallarten mit besonderer Regelung.

Die Gesundheits- und Umweltschutzkommission kann weitere Abfallarten mit besonderer Regelung bestimmen.

C. Abfall-Sammelbetriebe

Art. 8

Ausschüsse

Von der obligatorischen Kehrrichtabfuhr sind ausgeschlossen:

- Stoffe wie Bauschutt, Erde, Schnee, Eis, Steine, Mist, Sand aus Sandfängen, grössere Mengen Glas aus Industrie und Gewerbe, Asche und Schlack in glühendem Zustand, Alteisen und metallische Altmaterialien wie Fahrräder, Motorräder, Autobestandteile, Waschmaschinen, Kühlschränke, Kochherde, Boiler, Blechfässer von mehr als 50 l Inhalt, eiserne Bettgestelle, Elektromotoren, Staubsauger, Drahtgeflechte, Verpackungsstahlbänder Eisenstangen, Rohre usw.
- Menschliche Auswurfstoffe, pathologische Abfälle, Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle.
- Giftige Stoffe wobei Galvanikschlämme, Rückstände aus der Farbherstellung usw. soweit diese Stoffe die Anlage der Kelsag und das Betriebspersonal gefährden.
- Klärschlämme aus Abwasserreinigungsanlagen.
- Leicht entzündbare und explosive Abfälle wie Feuerwerkskörper, Munition, Karbidrückstände und Stoffe, die zur Selbstentzündung neigen.
- Flüssige, leicht vergasbare Stoffe der Gefahrenklasse A I/B I/ B II (Carburavorschriften) wie Benzin, Petrol, Verdünner, Toluol usw.
- Flüssigkeiten oder feste Industrie- und Gewerbeabfälle wie Säuren, Laugen, Per- und Trichloraethylen oder andere Chemikalien.
- Radioaktive Abfälle, Batterien aller Art.
- Dickflüssige pastenartige oder breiige Massen wie Fette, Bitumen, Teer oder Pech in grösseren Mengen.
- Medikamente, Tabletten, giftige Spritzmittel.

Unter Vorbehalt von Sonderregelungen nach Art. 9 sind diese Abfälle vom Besitzer nach den einschlägigen Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Gewässerschutz, die Gifte und die Tierseuchepolizei usw. auf zulässige Weise zu beseitigen. Sie können dem Verkäufer zurückgegeben oder spezialisierten Unternehmen zur Vernichtung oder Wiederverwertung durch Aufbereitung übergeben werden.

Art. 9

Sonderregelungen

Für Altmetall, Altglas, Altpapier, Altöl und Spezialflüssigkeiten sowie für Aluminium, Batterien, Blechdosen und Textilien werden besondere Sammlungen angeordnet. Dabei ist Dritten das eigenmächtige Behändigen des bereitgestellten Abfuhrgutes untersagt.

Art. 10

Bereitstellung der Abfälle für den Abfall-Sammelbetrieb

Das Abfuhrgut darf erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand bereitzustellen. Es muss für das Abfuhrpersonal gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den öffentlichen Verkehr nicht behindern. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann die Gesundheits- und Umweltschutzkommission den Bereitstellungsort bestimmen; dies gilt insbesondere für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften sowie Liegenschaften an Sackgassen, kurzen Querstrassen und an Privatstrassen.

Art. 11

Abfall Sammelbehälter

Der Hauskehricht ist mit dem 35, 60 oder 110 Ltr.-Kehrichtsack bereitzustellen. Für eine Kleinsperrguteinheit gilt max. 25 kg sowie die Höchstabmessungen von ca. 60 x 60 x 150 cm. Eine Bündleinheit entspricht etwa dem 60 Ltr.-Kehrichtsack. Es können auch andere Gebinde wie z.B. Futtermittelsäcke oder Kartonschachteln von ca. 40 x 40 x 100 cm von max. 10 kg bereitgestellt werden.

Art. 12

Kehricht-Container

Fahrbare Kehricht-Container (in der Regel Sammelbehälter von 800 Liter Fassungsvermögen) können für Mehrfamilienhäuser und für Siedlungen von der Gesundheits- und Umweltschutzkommission bewilligt resp. obligatorisch erklärt werden. Fahrbare Kehricht-Container können auch für Gewerbe- und Industriebetriebe mit grösserem Abfallanfall obligatorisch erklärt werden. Bei Häusern, Siedlungen und Betrieben, für die die Verwendung von Kehricht-Container vorgeschrieben ist, ist das Bereitstellen anderer Kehricht-Sammelbehälter, wie Eimer und Säcke, nicht zugelassen.

Art. 13

Abstellplätze

Für die Bereitstellung der Abfall-Sammelbehälter (Säcke, Container) und des Sperrgutes sind auf privatem Grund genügend grosse Abstellplätze zu erstellen.

Art. 14Anschaffung und Unterhalt
der Abfall-Sammelbehälter

Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfall-Sammelbehälter sind grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. der Hauseigentümer und der Betriebe. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung bei Verlust und Beschädigung von Abfall-Sammelbehältern.

Art. 15Termine des Abfall-
Sammelbetriebes

Die ordentliche Abfuhr des Hauskehrichtes (Art. 4) und des Kleinsperrgutes (Art. 5) findet einmal wöchentlich statt.

Grobsperrgut (Art. 6) wird 4 x jährlich abgeführt, jeweils nach vorheriger Anzeige.

D. Kosten und GebührenArt. 16

Sammel-und Transportkosten

Die Sammel- und Transportkosten werden nach einem speziellen Tarif pro Einwohner in einem Kehrichtabfuhrvertrag mit dem beauftragten Unternehmer festgelegt.

Art. 17

Deponiekosten

Die Deponiekosten richten sich nach den Bestimmungen der Kelsag.

Art. 18

Gebühren

Die Gemeindeversammlung beschliesst über die Höhe der Kehrichtgebühren, sie bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

SchlussbestimmungenArt. 19

Ersatzvornahme

Werden Vorschriften oder Einzelverfügungen missachtet, so verfügt die Gesundheits- und Umweltschutzkommission nach Fristsetzung und Androhung die Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen.

Art. 20

Beschwerden

Beschwerden im Zusammenhange mit der Anwendung dieser Verordnung sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

Gegen Entscheide und Verfügungen der Gesundheits- und Umweltschutzkommission kann innert 10 Tagen ab Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Entscheide und Beschlüsse des Gemeinderates können gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Art. 21

Widerhandlung

Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, soweit sie nicht unter andere Strafandrohungen fallen, mit Bussen innerhalb der Kompetenz des Friedensrichters bestraft.

Art. 22Inkrafttreten und Aufhebung
von Erlassen

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung rückwirkend auf den 1. Januar 1986 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Nunningen,

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Anhang 1

Tierkadaver Metzgereiabfälle

Dem regionalen Schlachthaus Büsserach wurde eine Sammelstelle angegliedert, Tierkadaver jeder Art und Metzgereiabfälle sind in den dort installierten Kühlboxen zu deponieren.

Oeffnungszeiten: permanent (Abwart H. Borer 781 16 35)

Ergänzung zu Art. 9

Die Sammelstelle für die unter Art. 9 aufgeführten Abfallstoffe befindet sich beim Werkhof an der Brugglistrasse. Die Einwohnerschaft wird gebeten, im Interessen einer sauberen Umwelt und in der Meinung, Altstoffe der Wiederverwertung zuzuführen, diesbezügliches Sammelgut in den bereitgestellten Behältern, zu deponieren. Weitere Standorte können, je nach Bedarf, bestimmt werden.

Altpapier wird in regelmässigen Abständen von den Schulen und Jugendorganisationen ein gesammelt. Caritative oder andere Organisationen sammeln alte Kleider. Mit der Aufbewahrung und Bereitstellung zum gegebenen Zeitpunkt wird der Jugend ein Dienst erwiesen und die Kehrlichtabfuhr entlastet, was Umweltschutz bedeutet.

Alte Pneus sind dem Pnehändler zurückzugeben, dieser kann sie der Wiederverwertung zuführen.

Altmetalle und ausgediente Haushaltsmaschinen wie unter Art. 8 aufgezählt, können in den von der Gemeinde bereitgestellten Sammelbehältern beim Werkhof deponiert werden, auch diese Materialien können der Wiederverwertung zugeführt werden.

Das Areal Hintermühleberg bleibt bis auf weiteres für das Abladen von Gartenabfällen und dergleichen offen. Brennbares Material wie Abbruchholz, Aeste und dergleichen sind auf Hintermühleberg so zu deponieren, dass sie bei günstiger Witterung verbrannt werden können.

Umweltschutz ist nicht nur Sache des Nachbarn, Umweltschutz fängt im eigenen Haushalt an, denn die Umwelt gehört nicht nur dem Nachbarn, sie gehört auch uns. Wir alle brauchen die Umwelt, Umwelt ist Leben.

Anhang 2

Gebindeformen und Gebührentarif

Die Einwohnergemeinde erlässt, gestützt auf § 56 lit. a des Gemeindegesetzes und als Ergänzung zum Reglement über die Kehrichtbeseitigung vom 17.2.1986, folgende Bestimmungen:

Art. 1

Bemessungsgrundlagen

1. Die Abfallgebühren werden pro Sack, Bündel, Sperrguteinheit und Containerplombe erhoben.
2. Es kann zusätzlich eine Grundgebühr erhoben werden.

Art. 2

Ansätze

Die Ansätze für die Sackgebühr, Sperrgut- und Bündelmarke sowie für die Containergebührenplombe werden durch die Kelsag festgelegt.

Die Inhaltsvolumen der offiziellen Kelsag-Säcke sind: Volumen
35 Liter / 60 Liter / 110 Liter.

Sperrgutmarke

Max. 25 kg pro Einheit. Höchstabmessungen von ca. 60 x 60 x 150 cm. Für grössere Einheiten (Grobsperrgut bis 50 kg) müssen 2 Sperrgutmarken angebracht werden.

800 Ltr.-Gebührenplombe für Container

Container als eigentliche Gebinde sind nur für Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Für jede Leerung ist eine Gebührenplombe zu verwenden, deren Preis auf 800 Ltr. basiert. Die Container der Mehrfamilienhäuser dürfen mit offiziellen Kelsag-Säcken oder privaten Gebinden mit entsprechender Bündelmarke gefüllt werden.

Art. 3

Abgabe

Säcke und Marken können bei den von der Kelsag und der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 4Weitere gebührenpflichtige
Tätigkeiten

1. Für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz Fr. 50.-- beträgt.
2. Für Verfügungen im Sinne des Abfallreglementes wird eine Gebühr von Fr. 20.-- bis 100.-- je nach Aufwand erhoben.
3. Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Art. 5

Anpassung der Gebührensätze

Die Kelsag und das zuständige Gemeindeorgan passen die Gebührensätze periodisch den Kapital- und Betriebskosten sowie der Teuerung an.

Art. 6Inkrafttreten und
Aufhebung von Erlassen

1. Dieser Tarif tritt nach Annahme der Einführung der Sackgebühr rückwirkend auf den 1.1.1992 in Kraft.
2. Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Tarife aufgehoben.

Dieser Aenderungen und der Entwurf, werden von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Nunningen,

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

Aenderung Art. 2 Abs. 3, Art. 5, Art. 6, Neuformulierung Art. 11, Art. 21, und Anhang 1; nue Entwurf Anhang 2)

Abfallgebühren

Gebindeform und Tarife

Einheitlicher, gleicher Sack in der ganzen Kelsag-Region. Sackfarbe grau, mit farbigem Aufdruck, Material enthält 50 % Regranulat.

Gebinde und Marke

Preis

35 Ltr. Sack / Quick-Bag	1.50
60 Ltr. Sack	2.50
110 Ltr. Sack	4.50
800 Ltr. Gebührenplombe für Container	30.--
Bündelmarke	3.--
Sperrgutmarke	5.--

(Stand 1. Januar 1994)